



# Giacometti – Klub



## Gönnervereinigung des SV Port

### Statuten

#### I. Name und Zweck

- Art. 1 Der Giacometti-Klub des SV Port ist eine vom Verein unabhängig geführte Vereinigung von Gönnern und Gönnerinnen (nachstehend Mitglieder genannt), die sich verpflichten, die Juniorenbewegung des SV Port finanziell zu unterstützen.
- Art. 2 Die Mitglieder des Giacometti-Klub haben sich nicht um die administrativen und technischen Belange des SV Port zu kümmern.

#### II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Giacometti-Klub des SV Port besteht aus Mitgliedern, welche sich bereit erklären diese Statuten zu befolgen, ihren Pflichten nachzukommen und die Ehre des Giacometti-Klubs in allen Teilen zu wahren.  
Eine feste Mitgliedschaft für mindestens 3 Jahre ist Ehrensache.
- Art. 4 Mitglied kann werden, wer die unter Art. 3 + 5 der Statuten festgehaltenen Bedingungen erfüllen will.
- Art. 5 Spezielle Rechte und Pflichten
- Pflichten: Jedes Mitglied hat jährlich einen Mindest-Gönnerbeitrag von Fr. 100.00 zu leisten.
- Rechte: Jedes Mitglied erhält das Recht,
- an allen vom Giacometti-Klub organisierten sportlichen und geselligen Anlässen teilzunehmen,
  - auf einen Giacometti-Klub Mitgliederausweis (gilt gleichzeitig als Quittung),
  - in den Rechten und Pflichten einem Supporter des SV Port gleichgestellt, zu werden, d.h. Gratis-Eintritt zu allen vom SV Port organisierten Meisterschafts- und Trainingsspielen,
  - durch den SV Port periodisch über das Vereinsgeschehen orientiert zu werden
- Art. 6 Weitere Spender: Private, Vereine, Firmen etc. können den Giacometti-Klub durch einmalige oder wiederkehrenden Zuwendungen unterstützen ohne in die Pflichten und Rechte gem. Art. 5 eingebunden zu werden.

#### III. Organisation und Verwaltung

- Art. 7 Die Hauptversammlung des Giacometti-Klub ist die oberste Instanz des Vereins. Sie wird in der Regel einmal jährlich durch den jeweiligen Präsidenten einberufen. Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für alle Mitglieder Ehrensache.  
Die obligatorischen Traktanden der Hauptversammlung sind:
1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
  2. Jahresbericht des Präsidenten
  3. Kassa / Revisorenbericht
  4. Mitgliederbewegung
  5. Festsetzen der Zuwendungen an den SV Port
  6. Wahlen (alle 3 Jahre)
  7. Verschiedenes

Art. 8 Der Vorstand umfasst einen Präsidenten, Sekretär und Kassier.  
Er ist nur vollzählig beschlussfähig. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 9 Der Präsident leitet die Versammlung und vertritt den Klub nach aussen.  
Er beruft die Vorstandssitzungen ein und organisiert die Hauptversammlung.  
Er ist Leiter der laufenden Geschäfte und hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit abzulegen.

Art. 10 Der Sekretär erledigt die administrativen Arbeiten.  
Der Kassier führt das Rechnungswesen, er ist für die Auszahlung der Zuwendungen verantwortlich und überprüft deren zweckgebundene Verwendung.

Art. 11 Die zwei Rechnungsrevisoren überprüfen jährlich mindestens einmal die Rechnung.  
Über ihre Feststellungen legen Sie an der Hauptversammlung Bericht ab.

#### **IV. Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Art. 12 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Jedes Mitglied ist in den Vorstand wählbar und wiederwählbar. Die Vorstandsmitglieder sorgen dafür, dass die Zahl der Klubmitglieder durch intensive Werbung gehalten und erhöht werden kann.  
Er organisiert periodisch die Kameradschaft fördernde Vereinsanlässe.

Art. 13 Dem Vorstand steht das Recht zu, jährlich von jedem eingegangenen Gönnerbeitrag 20 % für die Giacometti-Klubkasse zurückzubehalten. Dieses Geld ist vom Vorstand für die Organisation von sportlichen oder geselligen Klubanlässen zu verwenden.  
Über alle Ausgaben ist Buch zu führen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Art. 14 Zur Statutenänderung bedarf es an der Hauptversammlung 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Art. 15 An der jährlichen Hauptversammlung werden 80% der eingegangenen Gönnerbeiträge in der Regel zweckgebunden zu Gunsten der Juniorenabteilung des SV Port eingesetzt,

dies u.a. zu folgenden Zwecken:

- Beiträge an Juniorenlager/Trainingslager
- Anschaffung von Trainingsmaterial
- Dress-Beschaffungen
- usw.

Art. 16 Der amtierende Präsident des SV Port kann zu den Sitzungen beratend eingeladen werden.

Art. 17 Die Auflösung des Giacometti-Klub kann nur an der Hauptversammlung erfolgen.  
Eine solche kann aber nicht erfolgen, wenn noch 10 Mitglieder den Fortbestand wünschen.  
Wird die Auflösung des Klubs beschlossen, so wird das gesamte Vermögen der Juniorenabteilung des SV Port übergeben, mit der Auflage, dieses im Sinnen von Art. 15 einzusetzen.

Art. 18 Das Kalenderjahr gilt als Vereinsjahr.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Juni 2004 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Sign.

Emil Kessi

Sign.

Kurt Berger